

Merkblatt zum Erbscheinsantrag

Falls zum Nachlass ein auf den Erblasser als Eigentümer oder Miteigentümer eingetragenes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht (z. B. Wohnungseigentum, Erbbaurecht) gehört, ist das Grundbuch durch den Erbfall unrichtig geworden.

Für die Berichtigung des Grundbuchs werden bei der Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers keine Gebühren erhoben, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird.

Der Antrag auf Grundbuchberichtigung kann formlos schriftlich gestellt oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Grundbuchamtes erklärt werden.

Dabei ist zum Nachweis der Erbfolge bei privatschriftlichen Testamenten die Vorlage eines Erbscheins erforderlich. Der Antrag auf Erteilung des Erbscheins kann bei einem Notar oder bei jedem beliebigen Amtsgericht gestellt werden. Die im Rahmen des Erbscheinsantrags erforderliche Beurkundung (durch einen Notar oder das Amtsgericht), sowie die Erteilung des Erbscheins (durch das Amtsgericht) sind kostenpflichtig.

Beruhet die Erbfolge auf einem notariell beurkundeten Testament oder Erbvertrag, so genügt es regelmäßig, wenn anstelle eines Erbscheins beglaubigte Ablichtungen der eröffneten letztwilligen Verfügung und des Eröffnungsprotokolls vorgelegt werden. Nur in Einzelfällen kann auch hier noch die Vorlage eines Erbscheins notwendig sein.